

Die allgemein zu erwartenden Mindererträge werden voraussichtlich nicht dazu führen, dass auch die Aufwendungen entsprechend zurückgeführt werden können, zumal gerade die Kommunen in der derzeitigen Krise wichtige Akteure sind, welche die vorhandenen Strukturen [Daseinsvorsorge, Gesundheitsvorsorge, Stärkung der örtlichen Wirtschaft mittels (Bau-) Aufträgen etc.] aufrechterhalten müssen, um den wirtschaftlichen Abschwung zu bremsen. Teilweise werden bestimmte Aufwendungen zunehmen.

Um die Kommunen vor Ort zu unterstützen, hat das Land in einem ersten Schritt den kreisfreien Städten und Landkreisen im April 2020 Finanzmittel in Höhe von rund 100 Millionen Euro zur Bewältigung der Corona-Krisensituation zur Verfügung gestellt.

Weiterhin ist mit dem Entwurf „Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug“ beabsichtigt, einerseits durch eine steigende Finanzausgleichsmasse und andererseits durch die Einführung einer Asymmetrie der positiven (25 v. H.) und negativen (50 v. H.) Finanzreserve im Verhältnis zur Verstetigungssumme zu einer Verbesserung der kommunalen Haushaltssituation beizutragen (Näheres siehe Nummer 2).

1.3 Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Jahr 2021 im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Mein Schreiben vom 22. April 2020 "Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie" gilt für das Haushaltsjahr 2021 sinngemäß fort. Je nach den weiteren Entwicklungen behalte ich mir erneute Rundschreiben zur Anpassung an die dann aktuellen Lagen vor.

Zur Klarstellung verweise ich insbesondere auf Nr. 3 meines Schreibens vom 22. April 2020 (Seite 5/7): "Von Forderungen zur Verbesserung der Einnahmeseite (Erhöhung der Umlagesätze bei Gemeindeverbänden bzw. der Realsteuerhebesätze bei Gemeinden), ... sollen die Kommunalaufsichtsbehörden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 infolge der gegebenen außerordentlichen Situation absehen. Auf die nach § 18 Abs. 4 GemHVO verpflichtende Darstellung der Gemeinde ... kann wegen der außerordentlichen Situation für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 verzichtet werden; von der Erhebung von Rechtsbedenken sollen die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden in diesen Fällen Abstand nehmen."

Zudem verweise ich auf Nr. 5 meines Schreibens vom 22. April 2020 (Seite 6/7): "Generell kann aber festgehalten werden, dass in den Jahren 2020 und 2021 eine Anhebung der Deckelung der Ausgaben im freiwilligen Leistungsbereich dann in Betracht kommt, wenn die Kommune nachvollziehbar darlegt, dass die Überzeichnung des freiwilligen Ausgabenbereichs krisenbedingt erfolgt ist," Allerdings wird die Finanzausgleichsmasse nach der Finanzplanung ansteigen. Im Jahr 2021 wird die Zunahme gegenüber dem Jahr 2019 rd. 299 Mio. Euro betragen. Im Jahr 2022 wird die Zunahme gegenüber dem Jahr 2019 rd. 333 Mio. Euro betragen. Unter Berücksichtigung etwa von Preis- sowie Lohn- und